

13. Juni 1850.

N<sup>ro</sup> 134.

13. Czerwea 1850.

**(1388) Konkurs-Ausschreibung. (2)**

Nr. 31. Zur Besetzung der zur Aushilfe im Forstwesen-Referate neu creirten Sekretärstelle bei der k. k. Bergwesen-Direction in Orawitzta im Banate wird hiemit der Concurs mit dem ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich zur Besorgung dieses Dienstes vollkommen geeignet finden und selben zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis letzten Juni 1850 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften auszuweisen haben.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind:

Mit vorzüglichem Erfolge absolvirte forstakademische Studien, tüchtige wissenschaftliche Bildung, praktische Fach- und Dienstkenntnisse, kräftige Leibes-Constitution, stilistische und schöpferische Fähigkeiten.

Mit diesem in der 9ten Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüße verbunden, als: an Besoldung 800 fl. C. M., an nicht onerosen Emolumenten 15 Klafter Holzdeputat im Melutumswerthe von 30 fl., Natural-Quartier oder ein Quartiergeld von 80 fl., an onerosen Bezügen Deputat für 2 Pferde, mit der Ausmaß von 130 Zentner Heu und 80 Meßen Hafer im Melutumswerthe von 100 fl.

Orawitzta, am 4. Mai 1850.

**(1372) Kundmachung. (2)**

Nr. 13638. Bei dem k. k. Lemberger Landrechte ist eine systemisirte unentgeltliche Auskultanten-Stelle erledigt.

Bittwerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung in die Provinzial-Zeitung, durch ihre vorgesetzte Behörde, oder wenn sie noch nicht im Dienste stehen, durch das k. k. Kreisamt, in dessen Bezirke sie wohnen, bei dem k. k. Lemberger Landrechte zu überreichen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Landrechtes verwandt oder verschwägert sind.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 21. Mai 1850.

**(1393) Kundmachung. (2)**

Nr. 21815. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Gorlice Jasloer Kreises erledigten Stelle eines Syndikus, womit der Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis 15ten July 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Jasloer k. k. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
- über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, und polnischen Sprache;
- über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;
- haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Magistrats verwandt oder verschwägert sein.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 29. Mai 1850.

**(1389) Konkurs-Kundmachung. (2)**

Nr. 774. Bei dem k. k. Bergoberamte zu Joachimsthal ist der Dienstposten des Kanzlisten, mit welchem der jährliche Gehalt von 350 fl., dann die elfte Diätenklasse verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum Ausgange des Monats Juni 1850 hieramts einzureichen, und sich darin über ihr Lebensalter und über die Kenntniß des Kanzleidienstes überhaupt, insbesondere aber über die Gewandtheit in Führung des Einreichungs-Protokolls, der Registratur und des Expedites auszuweisen.

Vom k. k. Bergoberamte Joachimsthal am 10ten Mai 1850.

**(1395) Kundmachung. (2)**

Nr. 7491. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Neumarkt erledigten Stelle eines präsidirenden Syndikus, womit der Gehalt von 700 fl. C. M. jährlich verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 15ten Juli l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Sandec k. k. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht

in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- über die zurückgelegten juridischen Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete aus dem Civil-, Kriminal- und politischen Fache;
- über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, und polnischen Sprache;
- über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;

Ubrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Neumarkter Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Krakau am 4. Juni 1850.

**(1381) Konkurs-Ausschreibung. (1)**

Nr. 425. Zur Besetzung der erledigten Polizeirichter-Stelle bei der k. k. Wirtschaftsdirection zu Radantz wird hiemit der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich zur Besorgung dieses Dienstes vollkommen geeignet finden, wobei die Kenntniß der hiesigen moldauischen Sprache bedingt wird, und selben zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 30. Juni l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an die k. k. Wirtschaftsdirection in Radantz zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften, so wie auch über die Grade der Verwandtschaft hier selbst nach der Vorschrift auszuweisen haben.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüße verbunden, als:

An Besoldung jährlich . . . 400 fl.

„ Quartierzins Aquivalent . . . 80 fl.

An Natural-Deputat:

Wetzen 8 Koroz,

Korn 8

Gerste oder Heide 2 Koroz,

Heu für 2 Kühe 20 Zentner,

„ 2 Dienstpferde 76 Zentner,

„ Hafer für 2 Dienstpferde 52 Koroz,

„ Eisen 2 „ 40 Wiener Pfund,

„ Kerzen 15 Oka, „

„ Hartes Brennholz 15 Kubik-Klafter,

An Grund-Deputat 2 Joch.

Reiseentschädigung für die Reise in der Herrschaft über 2 Meilen vom Amtsorte mit  $\frac{2}{3}$  Theilen des Gehaltes.

Vom der k. k. Administrations-Kommission.

Radantz am 4. Juni 1850.

**(1370) Konkursöffnung. (1)**

Nr. 15610. Zur Besetzung der Aranyidkaer k. k. Bergschreiberstelle bei dem k. k. Schmölntzer Bergwesen-Inspectorat-Oberamte wird hiemit der Concurs mit dem ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich zur Besorgung dieses Dienstes vollkommen geeignet finden und selben zu erhalten wünschen ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 21. Juni d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften, so wie auch über die Grade der Verwandtschaft daselbst nach der Vorschrift auszuweisen haben.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind: absolvirte Bergkollegien, dann Conceptsfähigkeit, Gewandtheit im Montan-Rechnungswesen, Kenntniß der landesüblichen Sprachen und Purifications-Zeugniß über das politische Verhalten.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüße verbunden, als: an Besoldung jährlich 325 fl., an Emolumenten Brennholz 10 Klafter a 1 fl. 3 kr., 10 fl. 30 kr., an Unschlitt 50 Pfund a 9 kr. = 7 fl. 39 kr., Natural-Quartier sammt Garten.

Die Dienstes-Cauttion, welche nach den bestehenden Vorschriften vor der Eidesleistung im Baren oder höchstens 3 perzentigen Metaliques erlegt werden muß, besteht in 325 fl.

Vom k. k. Bergwesen-Inspectorat-Oberamte

Schmölntz, am 19. Mai 1850.

**(1394) Konkurs-Kundmachung. (2)**

Nr. 30728. Zur Besetzung der zweiten Zeichnungslehrerstelle an der Unterrealschule in der Kreisstadt Stry wird ein neuer Konkurs auf den 25ten Juli l. J. ausgeschrieben, und die Prüfung mit den sich meldenden Kandidaten an der Musterhauptschule in Lemberg, dann an den Unterrealschulen in Stry, Stanislawow, Czernowitz, Przemysl, Sambor, Jaroslau, Tarnow, Bochnia, Wadowice und Neusandec angenommen werden.



Bewerber um diese mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. verbundene Lehrerstelle haben ihre Gesuche um Verleihung derselben mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, insbesondere der ruthenischen Sprache, dann über Moralität, etwa schon geleistete Dienste und ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien zu belegen, und sich am oben festgesetzten Tage bei einer der gedachten Lehranstalten zur Prüfung einzufinden.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 3. Juni 1850.

**(1391) Kundmachung. (2)**

Nro. 28278. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Jaworow Przemysler Kreises erledigten Stelle eines provisorischen Stadtkassiers, womit der Gehalt von jährlichen Dreihundert Gulden C. M. und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kaution zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben bis 15ten Juli 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Jaworower Magistrate, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über das Befähigungsbekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
- c) über die Kenntniß der deutschen, ruthenischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 29. Mai 1850.

**(1416) Konkurs-Ausschreibung. (1)**

Nro. 4622. Bei der k. k. Post-Direktion in Pesth ist eine provisorische Wagenmeisterstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. gegen Erlag der Kaution im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der auf den Wagenbau Bezug habenden technischen Kenntniße im vorgeschriebenen Wege bis längstens 20. Juni 1850 bei der k. k. Postdirektion in Pesth einzubringen.

Vom der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg am 7. Juni 1850.

**(1321) Ediktal-Vorladung. (1)**

Nro. 318. Vom Dominium Jaryczow werden die unbefugt abwesenden Militärpflichtigen aus Neu-Jaryczow Haus-Nro. 69 Mortko Honig, Nr. 31 Nussim Koes, Nr. 62 Mortko Lang — aus dem Orte Zapetow Haus-Nro. 107 Jan Senica hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen in ihre Heimath zurückzukehren, widrigens dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden.

Jaryczow am 20. Mai 1850.

**(1375) Ediktal-Vorladung. (2)**

Nro. 14826. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes werden nachstehende militärpflichtige Individuen, aus der Herrschaft Roznow, u. z.:

- Haus-Nro. 23. Joseph Schmiel,
- 1. Michael Jandura,
- 2. Blasius Ostrowski,
- 3. Michael Stolarz,
- 23. Mortko Schimmel,

gebürtig, welche seit paar Jahren unbefugt und unwissend wo abwesend, dann auf die von Seite der Herrschaft Statt gehaltenen Ediktal-Vorladung nicht zurückgekehrt sind, nochmals aufgefordert, binnen 3 Monaten in ihre Heimath zurückzukehren, und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigens dieselben nach dem Auswanderungs-Patente vom 24ten März 1832 behandelt werden würden.

Vom k. k. Kreisamte.

Sandec am 10. Mai 1850.

**(1400) Vorladung. (2)**

Nro. 61. Von Seiten der Stellungs-Obrigkeit Mochnate werden nachstehende illegal abwesende Militärpflichtige, als:

- Haus-Nro. 88 Jan Matkowski,
- 94 Hryn' Ilnicki,
- 56 Stefan Matkowski,
- 18 Paul Matkowski,
- 16 Jan Matkowski,
- 127 Georg Matkowski,
- 113 Kośc Biliński,
- 3 Basil Biliński,
- 32 Manin Sozański,
- 117 Hrynio Komarnicki,
- 5 Michael Biliński,
- 32 Jacenty Sozański,
- 125 Andrej Matkowski,
- 60 Józef Komarnicki,

- Haus-Nro. 112/88 Jan Biliński,
- 63 Dmyter vel Basil, Ilnicki,
- 43 Paul Biliński,
- 101 Józef Biliński,
- 23 Jędrzej Matkowski,
- 79 Jacko Gwozdecki,
- 97 Semen Ilnicki,
- 27 Jan Ilnicki,
- 56 Nikolaj Matkowski,
- 57 Nikolaj Komarnicki,
- 5 Daniel Wysoczański,
- 49 Basil Matkowski,
- 49 Wasil Matkowski,
- 101 Simon Biliński und
- 23 Józef Matkowski

anmit vorgeladen binnen 6 Wochen vom 1. Erscheinen dieser Vorladung im Lemberger Zeitungsblatte gerechnet, in ihre Heimath zurückzukehren und die unbefugte Abwesenheit zu entschuldigen, als sonstens man gegen dieselben nach dem Auswanderungspatente das Amt handeln würde.

Mochnate, den 27. Mai 1850.

**(1400) Ediktal-Vorladung. (2)**

Nro. 61. Von Seite der Stellungs-Obrigkeit Matkow, werden von ihrer illegalen Abwesenheit aus der Heimath, zur Rückkehr nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

- Haus-Nro. 5 Lukasz Ilnicki,
- 103 Basil Paukow,
- 70 Ilko Olexyn,
- 111 Philipp Jaworski,
- 104 Daniel Paukow,
- 6 Matvi Matkowski,
- 24 Eliaz Matkowski,
- 115 Bartholomeus Wysoczański,
- 72 Nikolaus Matkowski,
- 109 Gregor Czerniański,
- 17 Kośc Talambowicz,
- 6 Johann Matkowski,
- 15 Martin Zaukow,
- 98 Harasym Matkowski,
- 16 Johann Smoleński,
- 30 Hryn' Smereczko,
- 36 Athanazy Matkowski,
- 16 Kornel Smoleński,
- 62 Onufry Ilnicki,
- 118 Józef Matkowski, und
- 72 Michael Jaworski

hiemit mit dem Bemerkten vorgeladen, daß man gegen dieselben, wenn sie in 6 Wochen nach der 1ten Einschaltung dieser Vorladung in dem Lemberger Zeitungsblatte nicht heimkehren und ihre unbefugte Abwesenheit ersuldigen, nach dem Auswanderungspatente das Amt handeln werde.

Matkow, am 27. Mai 1850.

**(1374) Ediktal-Vorladung. (1)**

Nro. 9511. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes wird der militärpflichtige Andreas Wojtas aus Bartkowa Nro. 29 gebürtig, welcher seit paar Jahren unbefugt und unwissend wo abwesend, dann auf die von Seite der Herrschaft Grodek Statt gehabte Ediktal-Vorladung nicht zurückgekehrt ist, nochmals aufgefordert, binnen 3 Monaten in seine Heimath zurückzukehren und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigens derselbe nach dem Auswanderungspatente vom 24ten März 1832 behandelt werden würde.

Vom k. k. Kreisamte.

Sandec am 9. Mai 1850.

**(1404) Obwieszczenie. (2)**

Nr. 4329 ex 1850. Przez król. galic. Sad handlowy i wekslowy wzywa się wszystkich posiadaczy wekslu, ddo. Pilzno, 10. stycznia 1846 przez Stanisława Koch na rzecz Karola Polityńskiego na sumę 2000 złr. m. k. wydanego, a przez Floryana Niemyskiego do zapłacenia przyjetego, aby takowy wprze ciągu 45 dni sądownie okazali, i prawa do niego im przysługujące dowiedli, inaczej bowiem wechsel ten w ich rękach może się znajdujący jako nieważny uznany, sądownie umorzony zostanie.

Lwów dnia 23. maja 1850.

**(1382) Kundmachung. (3)**

Nro. 15250. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird bekannt gemacht, daß die lizitative Verpachtung der zur Pupillarmasse des Peter Szeptycki gehörigen im Stanislawower Kreise liegenden Güter Hawryłówka, Welesnica und Wolosow auf 6 Jahre bei diesem k. k. Landrechte am 21ten Juni 1850 um 9 Uhr Vormittags vorgenommen werden wird.

Als Ausrufspreis wird der jährliche Pachtzins mit 2100 fl. C. M. angenommen, und jeder Pachtlustige ist verpflichtet, vor Beginn der Lizitation 700 fl. C. M. als Angeld zu erlegen.

Die näheren Lizitationsbedingungen, so wie auch das Inventar dieser Güter und das Verzeichniß der in den Pachtgütern bewirkten Aussaaten können Pachtlustige in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitations-Kommission einsehen.



Schließlich steht es den Pachtlustigen frei, unmittelbar der Kommission oder durch das Einreichungsprotokoll-Offerten, denen allenfalls als Badium die Summe pr. 700 fl. C. M. entweder im baaren Gelde, in Pfandbriefen oder Sparkassabücheln beizuschließen ist, zu überreichen, und in denselben auch das Anbieten zur Übernahme der Pachtung obiger Güter unter andern oder veränderten Pachtbedingungen zu stellen, von welchem gemachten Vorschlage aber der Pächter im Falle, wenn nachträglich die Annahme desselben von Seiten dieses Gerichts als der obervormundschaftlichen Gewalt erfolgen sollte, nicht zurücktreten — und der als Badium beigelegte Betrag als Kauzion die Zuhaltung sämtlicher Pachtbedingungen durch die ganze Pacht-dauer im hiergerichtlichen Depositenamte zurückgehalten, dem Pächter jedoch, wenn der Betrag in Sparkassabücheln oder Pfandbriefen erlegt sein sollte, der Bezug der Interessen durch die ganze Pachtzeit gestattet wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 5. Juni 1850.

**(1369) Lizitations-Ankündigung. (3)**

Nro. 2869. Zur Verpachtung der im Jasloer Kreise gelegenen, demal unter der Aufsicht der Brzosteker Kameral-Mandatartats stehenden Religionsfondsgutes Bierówka mit Niepla und Chrzastówka auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom 24ten Juny 1850 bis dahin 1856 auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Pächters wird am 20ten Juny 1850 um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der Jasloer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung die öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Die Ertragsrubriken dieses Gutes sind:

1.) An Ackergründen 345 Joch 1202 Duad. Klastre,

"	Gärten	4	"	1560	—
"	Wiesen	59	"	1314	—
"	Hutweiden	19	"	97	—
"	Teichgründen	2	"	230	—

Grundstücken eine Inventarial-Aussaat von:

46 Koresz 16 Garnez Winter-Weizen,

65 " 8 " Korn,

41 " — " Gerste,

141 " — " Haber,

31 " 8 " Haiben,

4 " 16 " Erbsen,

1 " 8 " Bohnen,

3 " 16 " Hanfsamen, und

2 " 24 " Leinsamen besteht.

2.) Das ausschließende Propinazionsrecht in den Dörfern Bierówka, Niepla und Chrzastówka.

3.) Das Recht zur Benützung der vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die Grund- und Häusersteuer wird von dem Pachtgeber bestritten.

Der Ausrußpreis beträgt 2100 fl. C. M., wovon zehn Prozent bei der Lizitation als Angeld (Badium) von den Pachtlustigen zu erlegen sind.

Es werden aber auch Anbothe unter dem Ausrußpreise angenommen werden.

Außer den mündlichen Anbothen werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen werden; dieselben müssen aber von den Offerenten eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, und die Angabe des Charakters und Wohnortes derselben, dann den bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch durch Worte ausgedrückten einzigen Bestoth in Conv. Münze enthalten, und es darf darin weder ein Anboth bloß auf einige Prozente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Steigerung erzielten, oder von einem andern Offerenten gemachten Anboth, noch sonst eine mit den Pachtbedingungen nicht im Einklange stehende Klausel vorkommen, vielmehr muß darinn die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent den ihm bekannten Pachtbedingungen unbedingt sich unterwerfe. Auch müssen die Offerte mit dem vorgeschriebenen Badium oder aber mit der Quittung einer Merarial-Kasse über den bereits erlegten Badiabtrag belegt sein.

Diese Offerte können entweder vor der öffentlichen Versteigerung bei der Jasloer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung, oder aber am Lizitationstage in die Hände der Lizitations-Kommission, jedoch nur bis zum Abschlusse der mündlichen Steigerung überreicht werden.

Von der Pachtung, daher auch von der Lizitation sind ausgeschlossen:

Merarial-Rückständler, Vertragsbrüchige, bekannte Zahlungsunfähige, Prozeßsüchtige, Grenznachbarn und insbesondere jene, welche mit dem Eigenthümer des Pachtkörpers wegen einzelner dazu gehöriger Bestandtheile oder Gerechtsame in Streitigkeiten verflochten sind; ferner Minderjährige, Kuranden, so wie überhaupt alle jene, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können; endlich jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden und vom Strafgerichte nicht für unschuldig erklärt worden sind.

Die näheren Pachtbedingungen werden am Lizitationstage den Pachtlustigen öffentlich bekannt gemacht und können bei der Jasloer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Jaslo am 31. Mai 1850.

**(1380) E d i k t. (2)**

Nro. 549. Vom Magistrate der k. freien Kreisstadt Tarnopol wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Moses Frühling auf der Grundlage des hiergerichtlichen Urtheils vom 26. Mai 1846 Zahl

1693 zur Befriedigung der Forderung des Bittstellers pr. 100 fl. C. M. sammt 4 % Verzugszinsen vom 12. Jänner 1845, dann Gerichtskosten pr. 5 fl. C. M. und Exekutionskosten pr. 13 fl. C. M. die exekutive Feilbiethung der dem sachfälligen Schuldner gehörigen Hälfte des oberen Stockwerkes des Hauses sub Nro. 74. 75. — 77. 78. bewilliget, und in zwei Lizitationsterminen d. i. am 20. Juni und 18. Juli 1850 jedesmal um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1ten. Zum Ausrußpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth des in Exekution gezogenen Realitätsantheils mit 603 fl. 22 kr. C. M. angenommen werden.

2ten. Jeder Kauflustige wird gehalten sein 10 % des Schätzungswerthes als Badium bei der Lizitationskommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3ten. Wird der Ersteher verpflichtet sein, die auf dem Gute haftenden Schulden, in soweit sich der angebotene Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4ten. Ferner ist der Meistbiethende verpflichtet, den übrigen Kaufschilling nach Abschlag des Badiums binnen 14 Tagen nach der Genehmigung der Lizitation, in das Deposit dieses Magistrats zu erlegen, widrigens auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Lizitation ausgeschrieben, und der Realitätsantheil auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

5ten. Nach gehörig erfüllten Lizitationsbedingungen wird ihm das Eigenthumsdekret in Betreff des erkauften Realitätsantheils ausgefolgt, und die Schulden auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

6ten. Der Lastenstand dieses Realitätsantheils kann bei der Stadttafel, und die Größe der Merarial-Steuer und deren Rückstand bei der Stadtkasse eingesehen werden.

Für die dem Wohnorte nach unbekanntem Tabulargläubiger Elias Roth und Sara Dworn Zuckerhandel, dann für alle diejenigen, deren Reste noch vor der Lizitation in das Grundbuch kommen sollten, wird ein Kurator in der Person des Hr. Hirsch Reitmann, mit Substitution des Manes Axelrad bestellt, und ihm dieser Exekutionsbescheid eingehändig.

Tarnopol am 27. April 1850.

**(1343) Kundmachung. (3)**

Nro. 13170. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der vom Jakob Apter gegen Herrn Wenzel Stanek ersiegten Wechselforderung von 1100 fl. C. M. sammt den vom 23. Oktober 1848 laufenden 4 % Zinsen, ferner der Gerichtskosten im Betrage von 6 fl. 56 kr. C. M., dann Exekutionskosten pr. 3 fl. 6 kr., 5 fl. 42 kr. und 5 fl. C. M. die öffentliche Feilbiethung der auf den Gütern Wiszenka zu Gunsten des Rechtsbesetzten Herrn Wenzel Stanek ut dom. 254. p. 285. n. 16. on. intabulirten Summe von 14000 fl. C. M. in 3 Terminen, und zwar: am 25. Juli, 23. August und 26. September l. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landrechte unter nachstehenden Lizitationsbedingungen vorgenommen werden:

1ten. Zum Ausrußpreise wird der Nominalwerth dieser Summe mit 14000 fl. C. M. angenommen, von welcher den 20. Theil nämlich 700 fl. C. M. jeder Kauflustige zu Handen der Lizitationskommission als Badium im Baaren zu erlegen hat, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird, nur der Exekutionsführer ist von der Erlegung des Badiums befreit, wenn er solches auf der ersiegten Summe sichergestellt hat.

2ten. Nach erfolgter Annahme des Lizitationsaktes zu Gericht ist der Käufer verbunden, binnen 30 Tagen an das hiergerichtliche Depositenamt den Kaufpreis zu erlegen, sonst wird auf seine Kosten und Gefahr eine neue Feilbiethung auch unter dem Nominalwerthe ausgeschrieben.

3ten. Dem Exekutionsführer wird für den Fall, wenn er Meistbiether geworden ist, gestattet, einen entsprechenden Theil des Kaufpreises durch die Kompensation mit der für ihn auf der obigen Summe versicherten Forderung zu erstatten.

4ten. Nach Erlegung oder Tilgung des Kaufpreises mit der Kompensation wird dem Ersteher die Eigenthumsurkunde auf die gekaufte Summe ausgefertigt, die auf dieser Summe haftenden Hypotheklasten aber extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden. Endlich

5ten. In den ersten zwei Lizitations-Terminen wird diese Summe nie anders als nur gegen einen höheren oder wenigstens um den Nominalwerth veräußert, in dem 3ten Lizitationstermine hingegen, kann sie auch unter dem Nominalwerthe, um welchen immer Preis veräußert werden. Von dieser ausgeschriebenen Lizitation werden beide streitenden Theile, und auch der Gutseigenthümer von Wiszenka Herr Johann Stanek zu eigenen Händen, alle jene Gläubiger hingegen, welche nach dem 19ten Februar 1850 auf die zu verkaufende Summe von 14000 fl. C. M. ein Pfandrecht erlangt haben, so wie jene, welche mittlerweile an die Landtafel gelangen sollten, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Herrn Advokaten Czermak mit Substituierung des H. Advokaten Zminkowski und mittelst gegenwärtigen Ediktes verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg, am 14. Mai 1850.

**Obwieszczenie.**

Nr. 13170. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski niniejszem wiadomo czyni, iż na zaspokojenie należącej się Jakobowi Apter od p. Wacława Stanka sumy wexlowej 1100 zlr. m. k. z odsetkami po 4 % do 23. października 1848, bieżącemi jako też kosztów sądowych w



ilości 6 zlr. 56 kr. m. k. i kosztów exekucyjnych pierwszej w kwotach 3 zlr. 6 kr. i 5 zlr. 42 kr., teraz zaś w kwocie 5 zlr. m. k. przyznanych, ilość 14,000 zlr. m. k. na dobrach Wiszenka w obw. Lwowskim w ks. wł. 254 st. 285 l. 16. on. na rzecz prawem zwyciężonego p. Waclawa Stanek zabezpieczona przez publiczną licytację w 3 terminach, a to 25. lipca, 23 sierpnia i 26. września 1850 o godzinie 10. z rana przedsięwziąć się mającą w tutejszym c. k. Sądzie szlacheckim pod następującymi warunkami sprzedaną zostanie:

1) Za cenę wywołania stanowi się imienna wartość teje sumy 14,000 zlr. mon. konw., z której 20 część, to jest: sumę 700 zlr. mon. konw. jako zadatek czyli wadium każdy chcąc kupienia mający przy licytacji złożyć ma, a która potem najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wliczoną, reszcie zaś licytantom po ukończonej licytacji zwróconą zostanie. Od złożenia tego wadium będzie li tylko ekzekucję prowadzący Jakób Apter wolny, jeżeli takową na wywalczonej swej sumie należycie zabezpieczy.

2) Kupujący obowiązany będzie cenę kupna w przeciągu 30 dni po wzięciu do wiadomości sądowej aktu licytacyjnego do depozytu sądowego złożyć, inaczej na koszt i niebezpieczeństwo jego nowa licytacja nawet niżej nominalnej wartości rozpisana będzie.

3) Ekzekucję prowadzącemu wolno będzie w razie, gdyby najwięcej ofiarującym został, odpowiednią część ceny kupna przez kompenzację z swoją pretensją na wyższej sumie intabulowaną uiszczyć.

4) Po złożeniu lub po uiszczeniu przez kompenzację ceny kupna zostanie najwięcej ofiarującemu dekret własności do sprzedanej sumy wydanym, ciężary zaś z teje sumy wykreślone i na cenę kupna przeniesione będą. Nakoniec

5) W pierwszych dwóch terminach suma ta nie inaczej jak tylko nad lub przynajmniej za imienną swą wartość, w trzecim zaś terminie za jakakolwiek cenę sprzedaną będzie.

O rozpisanej niniejszej licytacji uwiadomiamy się obie strony między sobą spór prowadzące oraz właściciel dóbr Wiszenki pan Jan Stanek do rąk własnych, zaś wszyscy ci wierzyciele, którzy po 19. lutego 1850 na sprzedać się mającą sumę 14,000 zlr. m. k., prawo zastawu nabyli, jako też i ci którzyby już po wydanym wyciągu tabularnym do tabuli krajowej na pomienioną ilość sprzedać się mającą weszli, przez ustanowionego do ich obrony kuratora adwokata Czermaka z zastępstwem adwokata Zminkowskiego, jako też niniejszym edyktem uwiadomiamy się.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

We Lwowie, dnia 14. maja 1850.

(1376) **U n f ü n d i g u n g.** (1)

Nro. 7918. Von Seite des Przemysler k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß nachbenannte Gefälle der Stadt Jaworow, in der Jaworower Magistrats-Kanzlei an den Meistbiethenden verpachtet werden, und zwar:

Am 24ten Juli 1850 das Metherzeugungs-Auschanfsrecht für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 mit dem jährlichen Fiskalpreise von 137 fl. 1 kr. C. M.

Am 25ten Juli 1850 die städtische Schlachtbank für dieselbe Periode mit dem jährlichen Fiskalpreise von 215 fl. 40 kr. C. M.

Am 26ten Juli 1850 das Brandweimerzeugungs- und Auschanfsrecht für dieselbe Periode mit dem jährlichen Fiskalpreise von 7007 fl. 20 kr. C. M.

Am 27ten Juli 1850 die städtische Jagdbarkeit für die nämliche Periode mit dem jährlichen Fiskalpreise von 4 fl. C. M.

Am 29ten Juli 1850 das Markt- und Stand-Gefäll für dieselbe Periode mit dem jährlichen Fiskalpreise von 173 fl. C. M.

Am 30ten Juli 1850 das Waag- und Maasgefälle für dieselbe Periode mit dem Fiskalpreise von 105 fl. C. M.

Am 31ten Juli 1850 der Gemeinde-Zuschlag von der Biereinfuhr auf Ein oder Drei Jahre mit dem Fiskalpreise von 242 fl. 3 kr. C. M.

Kauflustige haben sich daher mit dem 10petigen Wadium versehen einzufinden.

Przemysl am 6. Juni 1850.

(1371) **L i z i t a z i o n s - U n f ü n d i g u n g.** (1)

Nro. 151. Vom Magistrate der Kreisstadt Neu-Sandez wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Ignaz Freiherrn v. Brunicki zur Befriedigung der gegen die Eheleute Peter und Magdalena Czajkowskie ersiegten Summe 575 fl. C. M. s. N. G. die zur genannten Solidarschuldnerinn Frau Magdalena de Łazienskie Kwapil 2ter Ehe Czajkowska gehörigen zu Neu-Sandez sub Nro. Cons. 8, 9 und 10 liegenden Hausantheile mit Attin. im Exekutionswege, dagegen die übrigen Antheile derselben einst Łazienskischen Realitäten zu Gunsten der Łazienskischen Erben und Rechtsnehmer, so wie auch der Tabulargläubiger im Verlassenschaftswege jedoch zugleich mittelst öffentlicher hiergerichts am 3. Juli l. J. 9 Uhr Früh abzuhaltenden Feilbiethung unter nachstehenden erleichternden Bedingungen werden verkauft werden:

1ten. Zum Ausrufspreise wird statt 12768 fl. 20 kr. C. M. der herabgesetzte Schätzungswerth dieser Realitäten von 10500 fl. C. M. angenommen.

Da aber die Feilbiethung eigentlich in zwei Partien vorgenommen wird; so entfällt davon:

- a) für das gemauerte Eckhaus sub Nro. 8. und das dazu gehörige Wólka-Feld z. a. t. 3. 564 der Betrag 4000 fl. C. M. und
- b) für die vereinigten Steinhäuser am Eck Cons. Nro. 9 und 10 sammt den dazu gehörigen Wólki-Feldern sub Nro. top. ant. 595

und 563 der Betrag 6500 fl. C. M. Unter diesen Fiskalpreisen werden die Realitäten nicht verkauft werden.

2ten. Jeder Kauflustige ist verbunden Zehn-Perzent des herabgesetzten Schätzungswerthes als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission baar zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kauffchillingrate eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Feilbiethung wird rückgestellt werden.

3ten. Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kauffchillingshälfte binnen 14 Tagen nach Erhalt des über den Feilbiethungsakt an ihn zu ergehenden Bescheides hiergerichts zu erlegen, die andere Hälfte aber binnen 30 Tagen nach Einhäudigung des über die Austragung der Vorrechte der Tabulargläubiger zu erfolgenden Bescheides nach dessen Inhalt gegen lösungsfähige Quittungen zu bezahlen, oder sich mit den zur Zahlung ausgewiesenen Gläubigern abzufinden, sonst aber hiergerichts weiter zu erlegen.

Die den Realitäten und Gründen anlebenden Lasten als: z. B. Steuer u. a. öffentlichen Abgaben muß der Ersteher mit der erkauften Realität ohne dießfällige Vergütung unbedingt übernehmen. Dahin gehören auch die Zinse, welche an die Stadt Neu-Sandez jährlich entrichtet werden, als:

- a) vom Hause Nro. 8 an Bauplagzins 1 fl. C. M. und an Grundzins für die Wólka 2 1/4 kr. dagegen
- b) von den Häusern Nro. 9 und 10 an Grundzins für die beiden Wólki 8 3/4 kr. und 1 kr. C. M.

4ten. Sobald der Bestbiether den ganzen Kauffchilling, oder aber den Rest desselben nach Abzug der Lasten, die er nach der 3ten Bedingung gezahlt haben wird, oder die bei ihm zu verbleiben hätten, hiergerichts erlegt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret erteilt, und der physische sowohl als auch der Tabularbesitz mit Nutzungen und Lasten einberaumt werden. Die auf den erkauften Liegenschaften haftenden, dem Käufer nicht belassenen Tabularlasten werden sofort extabulirt und auf den erzielten Kauffchilling übertragen werden.

5ten. Auch früher nach Erlag der ersten Hälfte des Kauffchillings kann dem Ersteher die erstandene Liegenschaft in den physischen Besitz übergeben werden, jedoch nur gegen den, daß er vom Tage der Uebergabe von der andern Hälfte des Kauffchillings 5 % Zinsen halbjährig vorhin ein an hiergerichtliches Deposit abführe, und sohin diese Kauffchillingshälfte nach dem Inhalte des Bescheides über die Zahlungsordnung unter den Folgen des Kontraktbruchs pünktlich zahle.

6ten. Sollte der Käufer den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird die erkaufte Liegenschaft auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionsstermine um welchen immer Preis veräußert werden.

7ten. Hinsichtlich der auf den gedachten Liegenschaften untrennbar haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen übrigens an das hiesstädtische Grundbuch, die k. k. Steuer- und die Stadtkassa gewiesen. Der Grundbuchsextrakt, der Schätzungsakt u. d. g. können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Feilbiethung werden außer den Partheien und Antheilsbesitzern der Realitäten sämtliche auf denselben hypothekirten, in dem ursprünglichen Edikte vom 25. April v. J. Zahl 115 (Amtsblatt zur Lemberger Zeitung vom 17., 18ten und 19ten Juli 1849) spezifizirten und spätern Gläubiger mit Bezug auf jenes Edikt in Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Neu-Sandez am 2. März 1850.

(1362) **Obwieszechenie.** (3)

Nr. 7759. C. k. Sąd szlachecki Lwowski nieobecne i co do miejsca pobytu niewiadome, pp. Helenę i Katarzynę Sokołowskich niniejszem uwiadomia, że na prośbę p. Seweryna hr. Drohojowskiego pod dniem 14. marca 1850 l. 7759 podanej tabuli krajowej uchwała z d. 4. maja 1850 do l. 7759 polecono, ażeby 1) z dekretu przyznania spadku po Katarzynie Mateczyńskiej, A. Justynę z Mateczyńskich Ines za właścicielkę 1/8 z 1/3 części, czyli 1/24 części dóbr Horysławice i Hościślawice po matce Katarzynie Mateczyńskiej przypadłych, księga własn. 307 str. 3 lba. 18 dziedź; 2) z duplikatu dekretu przyznania spadku po Felicjanie Mateczyńskim z dnia 25. września 1834 do l. pryp. 19359 już instr. 362 pag. 140 wpisanego, który się tabuli krajowej załącza a) Justynę Ines w 1/7 z 1/24 części, tudzież b) spadkobierców Karoliny Sokołowskiej, t. j. Helenę i Katarzynę Sokołowskie, głowę matki swej reprezentujących, obiedwie za właścicielki w 1/7 z 1/24 części dóbr Horysławice i Hościślawice zmarłego Felicjana Mateczyńskiego księga własn. 307 str. 4 lba. 19 dziedź. dotyczącej; 3) z dekretu przyznania spadku po Justynie Ines, pod jednym wydanego, z ostatniej woli rozporządzenia teje ddo. Łaziska z d. 27. stycznia 1846 w tabuli krajowej zachowanego, tudzież oświadczeń D. i E. wpisać się mających Waleryę z Inesów Młodeckę za właścicielkę 1/24 i 1/7 z 1/24 części pomienionych dóbr Horysławice i Hościślawice na Justynę Ines tak po Katarzynie Mateczyńskiej jak i po Felicjanie Mateczyńskim przypadłych; nakoniec 4) z ustępstwa O. w księgi przyzwoite wciągnąć się mającego Seweryna Hr. Drohojowskiego za właściciela ustąpionych mu tych dopiero w wymienionych części dóbr Horysławice i Hościślawice w stanie czynnym zaintabulowała. —

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnych wyż wspomnionych niewiadome jest, przeto postanawia się na ich wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą p. adwokat krajowy Śmiałowski, zastępcą zaś jego p. adwokat krajowy Sękowski, i pierwszemu pomienione rozstrzygnięcie Sądu doręczono.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego we Lwowie dnia 4. maja 1850.



(1356) **Rundmachung.** (3)

Nro. 1260. Vo. Suczawaer k. k. Distriktsgerichte wird anmit befaht gegeben, daß über Einschreiten des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes dto. 11. Dezember 1849 J. 19513 zur Einbringung der dem k. k. Fiskus Namens der Stadt Suczawa gebührenden Beträge von 1020 fl. C. M., 531 fl. 6 kr. C. M., 1020 fl. C. M. sammt 4% Zinsen vom 21. Februar 1843, der Gerichtskosten pr. 9 fl. 39 kr. C. M. und der Executionskosten pr. 5 fl. 54 kr. C. M., die exekutive Feilbietung der den Schuldner Israel und Chaje Taube Lenzer gehörigen Realität sub Nro. top. 381 allhier an den Terminen des 8ten Juli 1850 und 28. August 1850 jedesmal Vormittags 10 Uhr hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1ten. Jeder Kauflustige hat der Feilbietungs-Kommission ein Badium von 44 fl. C. M. zu übergeben, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Bittanten aber nach beendigter Feilbietung zurückgestellt wird.

2ten. Als Ausrufpreis wird der Schätzungswert von 438 fl. Conv. Münze angenommen, unter welchem die Realität nicht hintangegeben wird.

3ten. Der Ersteher hat die erste Hälfte des Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerden des den Feilbietungsakt zur Gerichtskenntnis nehmenden Beschlusses, die zweite Hälfte aber und zwar sammt 5% Zinsen binnen der weitem 3 Monate zu Händen des Gerichtes zu erlegen.

4ten. Sollte in den beiden Terminen die Realität nicht veräußert werden, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger zu dem gesetzmäßigen Behufe (§. 148 der gal. G. D.) die Tagfahrt auf den 14. Oktober 1850 Früh 10 Uhr bestimmt, worauf sodann ein weiterer Termin zur Veräußerung bestimmt werden wird.

5ten. Sobald der Ersteher die erste Kaufschillingshälfte erlegt hat, wird ihm auf sein Ansuchen das Eigenthumsdekret ausgestellt, und der physische Besitz eingeräumt, und es werden die Grundbuchsblätter gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden, die Einverleibung desselben als Eigenthümer kann aber nur gegen das erfolgen, daß gleichzeitig der Kaufschillingrest zu Gunsten der Hypothekargläubiger am ersten Platze intabulirt wird.

6ten. Sollte der Käufer auch nur Einer dieser Bedingungen nicht genau nachkommen, so wird die Realität auf seine Kosten und Gefahr auch unter dem Schätzungswerte in einem einzigen Termine veräußert werden und das Badium so wie der etwa erlegte Theil des Kaufschillings, ist sodann zu Gunsten der Hypothekargläubiger verfallen.

7ten. Die Grundbuchs- und sonstigen Lasten dieser Realität können aus dem Grundbuche und bei der Stadtkasse in Suczawa in Erfahrung gebracht werden.

Aus dem Rathe des k. k. Distriktsgerichtes.  
Suczawa den 26. März 1850.

(1339) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 4159. Z król. Magistratu miasta Tarnopola pani Annie Zukowskiej z pobytu niewiadomej czyni się niniejszem wiadomo, że pan Jan Brzozowski przez plenipotentia swego Derpowskiego przeciwko niej pod niem 17. grudnia 1849 pod i. 4159 pozew o zapłacenie 240 złr. w. w., 350 złr. 22 1/2 kr. w. w. i 300 złr. m. k. wydał. Do przedsięwzięcia tej sprawy termin na dzień 4. lipca 1850 o godzinie 10tej zrana naznaczony i do zastąpienia prawa P. Anny Zukowskiej z pobytu niewiadomej lub na przypadek jej śmierci jej spadkobiercom nieznanym kurator w osobie pana Franciszka Greisnegera nadany został.

Wzywa się więc p. Anna Zukowska, aby w tym terminie lub osobiście lub przez pełnomocnika tem pewniej stanęła, inaczej ta sprawa z nadanym kuratorem prawomocnie przeprowadzona będzie.

Tarnopol 31. grudnia 1849.

(1410) **Edikt.** (1)

Nro. 10873. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird dem Moses Bluer oder Blauer und dessen dem Namen, Zunamen und Wohnorte nach unbekanntem Erben bekannt gemacht, daß Johann Wilhelm Windeisen wegen Extabulirung der Summe 2400 fl. aus dem Lastenstande der Realität Nro. 352 2/4 gegen sie eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagssatzung auf den 8ten August 1850 um 9 Uhr Vormittags unter Strenge des § 25. u. 23. der G. D. bestimmt ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Moses Bluer oder Blauer sammt Erben unbekannt ist, so hat das Gericht zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten desselben den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Sekowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und anher anzuzeigen, überhaupt die zur Vertreibung dienlichen vorschrittmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lemberg am 17. Mai 1850.

(1280) **Edikt.** (1)

Nro. 5783. Von Seite des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes wird hiemit veröffentlicht, daß Frau Theresia Körber, Frau Eva

Stutterheim, Frau Henriette Pfau und die Josepha Styller'schen Erben gegen die dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Joseph Konetschny hieramts eine Klage sub praes. 16. April 1850 zur Zahl 5783 wegen Zuerkennung des Eigenthums einer Parzelle der hier städtischen Realität Nro. 339 — überreicht habe. Zur ordentlichen mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache ist der Termin auf den 15ten Juli 1850 Früh 9 Uhr bestimmt, und gleichzeitig für die als unbekannt belangten Erben des Joseph Konetschny ein Kurator ad actum in der Person des hierortigen Rechtsvertreters Herrn Johann v. Prunkul bestellt worden.

Hievon werden die belangten Erben hiemit zu dem Ende verständigt, daß dieselben entweder dem benannten Kurator ihre Befehle noch vor dem obigen Termine mitzutheilen, oder aber bei der Tagssatzung hiergerichts persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen haben, als im widrigen Falle sie sich die etwa entstehen mögenden üblen Folgen beizumessen haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.  
Czeronowitz am 17. April 1850.

(1241) **Edikt.** (1)

Nro. 432. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird dem unbekannt wo sich aufhaltenden Zallel Zurawner, oder bei seinem allfälligen Absterben dessen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß Nuchim Austern, Scheindel Austern und Sara Austern gegen denselben wegen Extabulirung der im Lastenstande der Realität sub Nro. 630 zu Gunsten des Abwesenden haftenden Summe von 130 fl. 30 kr. C. M. s. N. G. unterm 30ten Jänner 1850 Zahl 432 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssatzung auf den 1ten Juli 1850 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da nun der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat der Magistrat zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Insassen Herrn Majer Chajes mit Substitution des Hrn. Aron Gran als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der unbekanntem Orts sich aufhaltende Zallel Zurawner oder dessen allfällige Erben erinnert, entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zur rechten Zeit dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Magistrate anzuzeigen, überhaupt die zur Vertreibung dienlichen vorschrittmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Veräumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Brody am 20. April 1850.

(1305) **Rundmachung.** (1)

Nro. 5619. Vom galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Hrn. Joseph Szeptycki hiemit bekannt gegeben, daß der Kläger Jacob Herz Bernstein gegen denselben um Zahlungsaufgabe der Summe von 1300 fl. C. M. hiergerichts eingekommen ist und ihm solche bewilligt wurde. Zur Verttheidigung dieser Streitsache wurde ihm der Vertreter von Amtswegen in der Person des Hrn. Advokaten Sniatowski mit Substitution des Hrn. Advokaten Szemelowski gegeben; es liegt ihm sonach ob über seine Rechte frühzeitig zu wachen sonst wird er sich die üblen Folgen selbst zuschreiben müssen.

Lemberg am 10ten Mai 1850.

(1398) **Edictum.** (1)

Nro. 4507. Caesareo-Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium Provinciale Nobiliam Stanislaopoliense absenti et de domicilio ignoto Dno. Ignatio Niemirowski medio praesentis Edicti notum reddit: adversus eundem ex parte Dnae Michalinae Bachmińska puncto extabulandae manifestationis super sorte honorum Stryleze dom. 68. p. 111. n. 9. on. intabulatae sub praes. 30. Aprilis 1850 ad Nrum 4507 huic Judicio libellum exhibitum, Judicii que opem imploratam esse. — Ob commorationem conventi ignotam — ipsius periculo et impendio judicialis Advocatus Dominus Dwernicki cum substitutione D. Advocati Gregorowicz qua curator constituitur, quocum iuxta praescriptam pro Galicia in Codice judiciario normam petraetandum est. Praesens Edictum itaque admonet ad hic Judicii in termino in diem 28. Augusti 1850 hor. 9. mat. ad pertractandam hanc causam praefixo comparendum et destinato sibi patrono documenta et allegationes tradendum, aut sibi alium Advocatum in patronum eligendum et Judicio nominandum, ac ea legi conformiter facienda, quae defensionis causae proficua esse videntur; ni fiant, et causa neglecta fuerit, damnum inde enatum propriae culpa imputandum erit.

Ex Consilio Caes. Regii Fori Nobilium.

Stanislaopoli die 28. Maji 1850.

(1297) **Edikt.** (1)

Nro. 602. Vom Magistrate der freien k. Stadt Stry wird hiemit bekannt gemacht, daß für den dem Wohnorte nach unbekanntem Hrn. Joseph Janusiewicz, welcher von dem hieramtlichen Tabularbeschlusse vom 11ten August 1849 J. 1514 verständigt werden soll, der hierortige Bürger Georg Schecher zum Kurator ernannt worden ist, und ihm der obige Tabularbeschluss mit der Weisung zugestellt wird, darüber zu wachen, daß die Rechte des Abwesenden nicht geschmälert werden.

Aus dem Rathe des k. Magistrates.

Stry am 4. Mai 1850.



(1418) **Kundmachung.** (1)  
 Nro 5871/1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß David Mahl seine Handlungsfirma hiergerichts eingelegt, und am 16ten d. M. eigenhändig gezeichnet habe.  
 Lemberg am 16. Mai 1850.

(1309) **Kundmachung.** (1)  
 Nro. 6876. Vom k. k. Lemberger Landrechte werden die dem Wohnorte nach unbekanntem Stanislaus und Karoline Komorowskie aufgefordert, die Erbsklärung zu dem Nachlasse der ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Pelagia Gf. Komorowska geb. Gawroniska binnen 90 Tagen zu überreichen, oder aber auf diesen Nachlaß zu verzichten, als sonst die Verlassenschaft mit den erklärten Erben und mit dem ihnen aufgestellten ämtlichen Vertreter Advokaten Cybalski wird verhandelt werden.  
 Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.  
 Lemberg, am 14. Mai 1850.

(1350) **Kundmachung.** (3)  
 Nro. 7970. Bei der am 24. Mai 1850 im Czortkower Kreise zu Zaleszczyk vorgenommenen Pferdezucht-Prämien-Vertheilung haben nachstehende Landleute für dreijährige, von Aerial-Beschälern erzeugte Follen Prämien erhalten, als:

Basyl Tomkowy aus Głęboczek	Haus-Nro.	4	mit 16 Dukaten.
Hawryło Jacyna aus Biała	—	84	" 12 "
Hnat Daniesz aus Przedmieście,	—	27	" 12 "
Jacob Loss aus Połowce,	—	174	" 12 "
Danilo Lucyk aus Bilcze,	—	262	" 8 "
Matwiy Pocutceck aus Uwisła,	—	3	" 8 "
Michailo Cerkownik aus Głęboczek,	—	176	" 6 "
Wasył Łokun aus Burakowka,	—	53	" 6 "

Das schönste Follen war ein Hengst des Basyl Tomkowy aus Głęboczek.  
 Uebrigens sind im Ganzen 2 Hengste und 9 Stutten zum Konkurse erschienen.  
 Vom Czortkower k. k. Kreisamte.  
 Zaleszczyk am 25. Mai 1850.

(1367) **Ankündigung.** (3)  
 Nro. 7486. Am 21. Juni 1850 wird um 9 Uhr Vormittags wegen Sicherstellung der Bespeisung des lat. Seminar-Personals auf die Zeit vom 1. September 1850 bis letzten September 1851 in der k. k. Kreisamtskanzlei die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.  
 Unternehmungslustige haben sich 3 Tage vor dem Sitzationsstermine beim lat. Seminar-Rektorate über die Eignung zu dieser Unternehmung auszuweisen und zur Sitzazion ein Reugeld von 200 fl. Conv. Münze mitzubringen.  
 Lemberg am 4ten Juni 1850.

(1279) **E b i f t.** (3)  
 Nro. 2734. Die unbekanntten Erben des aus Lublin gebürtigen verabschiedeten Soldaten Franz Trocki werden hiemit von Seite des

k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes aufgefordert, ihre Erbsprüche binnen Einem Jahre und sechs Wochen hiergerichts anzumelden, widrigens der Nachlaß als Kaduf dem k. k. Fiskus werde eingeworfen werden.  
 Aus dem Rathe des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes.  
 Czernowitz am 17. April 1850.

(1392) **Stechbrief** (2)  
 zur Verfolgung des mit Erkenntniß des k. k. mährisch-schlesischen Appellationsgerichtes vom 19. Februar 1850 Z. 1879 wegen Verbrechens des Hochverraths zur kriminalgerichtlichen Untersuchung mit Verhaft für geeignet erkannten Adolf Friedrich Gustav Kolaczek, Nro. 3041. Adolf Friedrich Gustav Kolaczek, zu Bielitz in Oesterreich. Schlesien gebürtig, 29 Jahre alt, christlicher Religion, evangelischen Glaubensbekenntnisses, verheirathet, Doctor der Philosophie und ehemals Professor an dem evangelischen Gymnasium zu Teschen, ist großer schlanker Statur, hat ein längliches blaßes Gesicht, lichtbraune Haare, derlei Schnur- und Backenbart, spricht deutsch und etwas polnisch, hat einen aufrechten etwas gezeigten Gang, ruhiges gelassenes Benehmen und pflegt elegant gekleidet zu gehen.  
 Alle Sicherheitsbehörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, festzunehmen, und hieher oder an die nächste k. k. Bezirks-Hauptmannschaft einzuliefern.  
 Criminalgericht Brünn am 10. Mai 1850.  
 W o j k o w s k i.  
 Bellmann, Secretär.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.  
 Od 25go do 27go maja 1850.

Gotlich Józef, majster krawiecki, 70 l. m., na apopleksyę.  
 Kromholz Adalberta, córka dyrektora gymn., 16 l. m., na rozjązrenie płuc.  
 Lenicka Anna, 7 dni m., na konwulsyę.  
 Malinowski Jan, 6 dni m., detto.  
 Ripper Michał, dziecię szynkarza, 4 l. m., na konwulsyę.  
 Fendowa Anna, dziecię zarobnika, 3 dni m., z braku sił żywotnych.  
 Iwaszko Katarzyna, detto. 2 1/2 roku m., na febrę robakową.  
 Tuszyńska Zofia, dziecię komisarza starostwa grodzkiego, 1 3/4 roku m., na zepsucie się wnętrzości.  
 Kosten Józef, dziecię ogrodnika, 1 1/2 roku m., na konsumcyę.  
 Richter Aloizy, dziecię doktora med., 9 l. m., na zapalenie mózgu.  
 Pawelczek Julia, dziecię mularza, 7 tyg. m., na konsumcyę.  
 Kalinowska Marya, dziewczka, 28 l. m., na zatwardzenie wnętrzości.  
 Tarnawska Marya, 10 mies. m., na sparaliżowanie płuc.  
 Bordon Marya, dziecię zarobnika, 13 l. m., na zapalenie mózgu.  
 Michałowski Józef, urzędnik prywatny, 43 l. m., na suchoty.  
 Ż y d z i.  
 Körner Isaak, syn właściciela domu, 19 l. m., na suchoty.  
 Grossnas Moses, dziecię służącego, 14 dni m., z braku sił żywotnych.  
 Kanner detto detto 9 mies. m., na konsumcyę.  
 Sekler Aron, dziecię machlarza, 3 1/2 roku m., na paraliż.  
 Schrenzel Taube detto 5 l. m., na zapalenie mózgu.  
 Adler Dwore, detto 7 mies. m., na konsumcyę.  
 Kober Chane, dziecię żebraka, 2 l. m., detto.

**Anzeige = Blatt.**

**Doniesienia prywatne.**

(1385) **Beachtungswerth!** (2)

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr  
**Zweimalhundert tausend Thaler**  
 gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau unentgeltlich nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallige, bis spätestens den 15ten Juli d. J. bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.  
 Lübeck, Juni 1850.

Commissions-Bureau,  
 Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

**HANDEL KORZENI, PAPIERU i WIN**

p o d

**KRAKOWIAKIEM,**

w kamienicy niegdyś arcybiskupiej,

otrzymał

świeże śledzie tak zwane Postharinge, świeże wody mineralne, tureckie śliwki, stolowe i kościelne świece tak zwane Apollo i inne rozmaite towary. (1336-4)

In der **Buch = Kunst = und Musikalien = Handlung von**

**CARL WILD**

in Lemberg, King, Ecke der Dominikaner-Gasse N. 171.

ist zu haben:

H. Schober, Lehrbuch der Landwirthschaft für Land- und Staatswirth, namentlich für Studierende an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten und Universitäten. — Erster Band. gr. 8vo. brosch. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 fr. Dritten Bandes erste Abtheilung: Die allgemeine Viehzuchtlehre und die Rindviehzucht. 1 Thlr. 15 Ngr. oder 2 fl. 42 fr. C. M.

Dr. N. G. Schweizer, über Wirthschafts-Einrichtungen. 8. brosch. Preis 2 Thlr. oder 3 fl. 36 fr. C. M.

H. Gotta. Grundriß der Forstwissenschaft. Vierte verbesserte Auflage, herausgegeben von seinen Söhnen. gr. 8. brosch. Preis 2 Thlr. 15 Ngr. oder 4 fl. 30 fr.

(Fortsetzung folgt.)

(1387)